

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 19. November 1960	Nr. 39
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 60	Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion	427

**Anordnung
über die Zusammenarbeit zwischen Handel
und Produktion.**

Vom 15. Oktober 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands wird folgendes angeordnet:

§ 1

Entsprechend dem Abschnitt I Ziff. 2 Buchst. c sowie Ziffern 5 und 6 Buchstaben a und b des vom Ministerrat mit Beschluß vom 20. August 1959 gebilligten „Arbeitsprogramms zur Durchführung der in den Thesen der Handelskonferenz enthaltenen Aufgaben“* werden nachstehende Ordnungen für verbindlich erklärt:

1. Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1),
2. Ordnung über den Einkauf (Anlage 2),
3. Ordnung über die Fachkollektive (Anlage 3),
4. Ordnung über die Einkaufskollektive (Anlage 4).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r
Staatssekretär

* Veröffentlicht in einer Broschüre, herausgegeben vom Zentralkomitee der SED, Abt. Handel, Versorgung und Außenhandel und dem Ministerium für Handel und Versorgung.

Anlage 1

zu § 1 Ziff. 1 vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Forderungsprogramme
Allgemeine Grundsätze**

§ 1

(1) Um zu sichern, daß die durch den Siebenjahrplan vorgesehene Erhöhung der Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung auch in ihren Einzelheiten entsprechend dem Bedarf erfolgt und um zu gewährleisten,

daß bei der Produktion von Konsumgütern der Weltstand erreicht und mitbestimmt wird, sind Forderungsprogramme des Handels auszuarbeiten.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Forderungsprogramme bildet die Bedarfsforschung, die mit den Kennziffern des Siebenjahrplanes in Übereinstimmung zu bringen ist. Neben den quantitativen Forderungen sind besonders die qualitativen Merkmale für Neuentwicklungen, Weiterentwicklungen und Qualitätsverbesserungen zur Bereicherung des gesamten Warensortiments auszuarbeiten.

§ 2

(1) Die Forderungsprogramme sind rechtzeitig auszuarbeiten, damit sie für die Industrie, die Landwirtschaft und den Außenhandel als Orientierung für die Produktions- und Importplanung dienen.

(2) Die mit der Staatlichen Plankommission oder ihren Organen sowie mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel abgestimmten Forderungsprogramme sind verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen und Lieferplänen der Produktion sowie von Einfuhrbestellungen der Außenhandelsorgane.

(3) Die Termine für die Ausarbeitung und Abstimmung der Forderungsprogramme werden branchenbedingt vom Ministerium für Handel und Versorgung mit der Staatlichen Plankommission sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel oder von ihren hiermit beauftragten Organen vereinbart.

§ 3

(1) Die Durchsetzung der Forderungsprogramme ist vor allem durch die konsequente Anwendung des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627), insbesondere durch den Abschluß vorbereitender Verträge, zu sichern. Durch die Schaffung langfristiger Stammverbindungen entsprechend der Ordnung über den Einkauf (Anlage 2 zur Anordnung) sind engere und dauerhafte Beziehungen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben herzustellen.

(2) Die vorbereitenden Verträge dienen der rechtzeitigen Produktionsvorbereitung bzw. den Vorverhandlungen mit ausländischen Lieferanten.

§ 4

Die Forderungsprogramme sind eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Fach- und Einkaufskollektive